Status 30-06-2020

ÖBOG Branchenverband Obst und Gemüse

EINREISE NACH ÖSTERREICH

Die aktuelle Novelle tritt mit 16.6. in Kraft, **gilt bis 30.9.2020** und regelt die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 im Zuge der Einreise nach Österreich. Die **Durchreise** durch Österreich kann immer ohne Einreiseeinschränkung erfolgen.

Nachbarland	Ärztliches Attest (Anlage B und C), nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme, wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A erfüllt werden und keine Drittstaatsangehörige mittels gewerblichem Verkehr einreisen
Einreise von EU-EWR-Bürger	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme, wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A erfüllt werden und keine Drittstaatsangehörige mittels gewerblichem Verkehr einreisen
Schengenraum + Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Monaco, Rumänien, San Marino, Vatikan, UK, Zypern	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme, wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A erfüllt werden und keine Drittstaatsangehörige mittels gewerblichem Verkehr einreisen
Drittstaatsangehörige, wenn es sich zB um SaisonAK der LFW und Personen mit Visum D, ansonsten inst die Einreise von außerhalb der EU und des Schengenraums untersagt.	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage oder 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme, wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A **NEU: bei Einreise mittels gewerblichem Verkehr ist jedenfalls ein Attest vorzuweisen**
Alle Einreisenden	aus allen Herkunftsländern	Ohne Einschränkung, wenn dies im Zuge des Güterverkehrs, gewerblichen Verkehrs, aus familiären Gründen, zur Tierversorgung oder aus medizinischen Gründen (Anlage D und E) etc. erfolgt.

Länderliste Anlage A: Staaten gemäß § 2 Abs. 5 (Ausnahme hinsichtlich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), § 2 Abs. 6 (Glaubhaftmachung der 14 Tage Aufenthalt dort oder Österreich) und § 3 (bes. Ausnahmen hins. Güter- und gewerbl. Verkehr, Tierversorgung, med. Gründe, etc. gilt für Personen über Anlage A hinaus):

Andorra	Estland	Kroatien	Niederlande	Slowenien
Belgien	Finnland	Lettland	Norwegen	Spanien
Bulgarien	Frankreich	Liechtenstein	Polen	Tschechische
Dänemark	Griechenland	Litauen	Rumänien	Republik
Deutschland	Irland	Luxemburg	San Marino	Ungarn
(mit Ausnahme	Island	Malta	Schweiz	Vatikan
LK Gütersloh)	Italien	Monaco	Slowakei	Zypern

Einreise von ÖsterreicherInnen

Herkunft	Bedingung	Maßnahme
Einreise von Österreichern	Einreise aus einem Land Anhang A = mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Glaubhaftmachung des dortigen oder österr. Aufenthaltes von 14 Tagen	Keine Einreisebeschränkung
Einreise von Österreichern	aus jedem anderen Land	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test

Landeverbot für Luftfahrzeuge

Die Einreise aus Risikogebieten und damit ein Landeverbot für Luftfahrzeuge betrifft die folgenden Länder, Flüge von Saisonarbeitskräften für die LFW sind ausgenommen. Die 262. VO des BMSGPK über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebiete (konsolidierte Fassung) wird bis 15. Juli verlängert.

Volksrepublik China,	Belarus,	Schweden,
Islamische Republik Iran,	Portugal,	Russische Föderation,
Lombardei,	Vereinigtes Königreich,	Ukraine